

LOGO

Organisation der Arbeitswelt (OdA)

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBF1 vom 06.07.2023 und zum
Bildungsplan vom 06.07.2023

für

Coiffeuse EFZ / Coiffeur EFZ

Coiffeuse CFC / Coiffeur CFC

Parrucchiera AFC / Parrucchiere AFC

Berufsnummer 82016

Der schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Coiffeuse EFZ / Coiffeur EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am 09.02.2026

erlassen durch Coiffure Suisse am
09.02.2026

aufzufinden unter www.coiffuresuisse.ch

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Ziel und Zweck | 2 |
| 2 | Grundlagen | 2 |
| 3 | Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht | 2 |
| 4 | Die Qualifikationsbereiche im Detail | 4 |
| 4.1 | <i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i> | <i>4</i> |
| 4.2 | <i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i> | <i>7</i> |
| 5 | Erfahrungsnote | 7 |
| 6 | Angaben zur Organisation | 7 |
| 6.1 | <i>Anmeldung zur Prüfung</i> | <i>7</i> |
| 6.2 | <i>Bestehen der Prüfung</i> | <i>7</i> |
| 6.3 | <i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i> | <i>7</i> |
| 6.4 | <i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i> | <i>7</i> |
| 6.5 | <i>Prüfungswiederholung</i> | <i>7</i> |
| 6.6 | <i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i> | <i>7</i> |
| 6.7 | <i>Archivierung</i> | <i>7</i> |
| | Inkrafttreten | 8 |
| | Anhang Verzeichnis der Vorlagen | 9 |

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41;
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50;
- Verordnung des SBFI vom 9. April 2025 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 5 bis Art. 14 sowie Art. 17 Übergangsbestimmungen;
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Coiffeuse /Coiffeur mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 06.07.2023 massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 – 21;
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Coiffeuse/Coiffeur mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 06.07.2023;
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis.¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

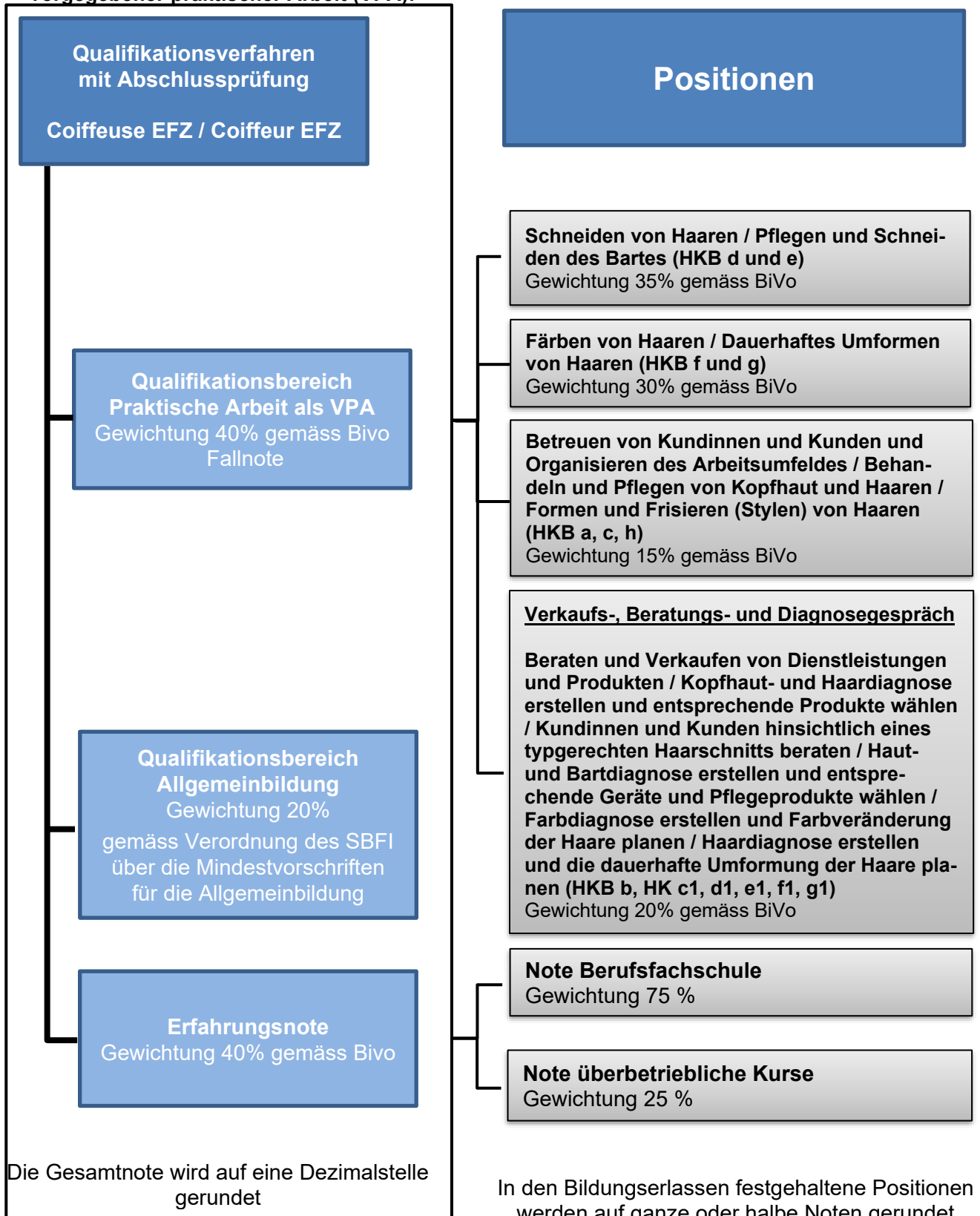
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter [Qualifikationsverfahren \(QV\) | berufsbildung.ch](#) abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB. [Handbuch für Prüfungsexpert:innen in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung | Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB](#)

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 9 Stunden und findet an zentralen Standorten statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

| Position | Handlungskompetenzbereiche / Handlungskompetenzen | Gewichtung |
|----------|--|------------|
| 1 | Schneiden von Haaren Pflegen und Schneiden des Bartes | 35 % |
| 2 | Färben von Haaren Dauerhaftes Umformen von Haaren | 30 % |
| 3 | Betreuen von Kundinnen und Kunden und Organisieren des Arbeitsumfelds Behandeln und Pflegen von Kopfhaut und Haaren Formen und Frisieren (Stylen) von Haaren | 15% |
| 4 | Verkaufs-, Beratungs- und Diagnosegespräch (HKB B, HK C1, D1, E1, F1, G1) | 20 % |

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Positionen 1-3: Die Positionen 1-3 werden über die folgenden 4 Aufträge bewertet. Es wird auf die Handlungskompetenzen, die jedem Auftrag zugewiesen sind, Bezug genommen.

| Auftrag 1 | Handlungskompetenzen | Zeit |
|---|---|---------|
| Farbveränderung, Haarschnitt und Frisurengestaltung | a1: Kundinnen und Kunden während des Aufenthalts im Coiffeurbetrieb betreuen a4: Arbeitsgeräte und Arbeitsumgebung im Coiffeur-Betrieb reinigen und pflegen a5: Die Innovations- und Kreativitätskultur im Coiffeur-Betrieb mitentwickeln d1: Kundinnen und Kunden hinsichtlich eines typgerechten Haarschnitts beraten d2: Haare mit einer Kombination verschiedener Techniken schneiden d3: Haare mit einer Kombination verschiedener Techniken effilieren f1: Farbdiagnose erstellen und Farbveränderung der Haare planen f2: Farbe der Haare verändern f3: Farbe lösen und Haare nachbehandeln h1: Haare einlegen und frisieren h2: Haare mit Hilfe der Bürste föhnen (brushen) h3: Frisuren gestalten | 195 Min |

Die Kandidatinnen und Kandidaten planen ihre Arbeit am Modell und erstellen dazu ein Vorbereitungsdossier, welches sie der Expertin/dem Experten vor Auftragsbeginn abgeben. Das Dossier beinhaltet das Farbveränderungsprotokoll sowie die Technikblätter für die Farbveränderung, den Haarschnitt, das Brushing und die Frisurengestaltung. Zudem fügen sie dem Dossier ein Moodboard bei. Anhand des Dossiers schneiden sie ihrem Modell die Haare, wobei sie mindestens zwei verschiedene Haarschnittstechniken anwenden, und einen neuen Haarschnitt gestalten. Ausserdem führen sie eine Farbveränderung mit einem selbst ausgewählten Strähneneffekt aus. Der Strähneneffekt wird an mindestens 2/3 des Kopfes ausgeführt. Alle Haare am ganzen Kopf müssen mit

² Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Farbveränderungsprodukten bearbeitet werden. Sie brushen das Haar und frisieren es wie in ihrem Dossier beschrieben. Anschliessend gestalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine Frisur zu einem vorgängig bestimmten Thema und setzen dazu die entsprechenden Techniken und Hilfsmittel wie Heizgeräte, Haarerersatzteile und Haarschmuck ein.

Hinweise:

Sowohl beim Haarschnitt als auch bei der farblichen Veränderung der Haare bzw. - beim Strähneneffekt müssen klare Unterschiede vorher-nachher erkennbar sein. Die Haarlänge des Modells darf nach den ausgeführten Arbeiten maximal Schulterlänge betragen. Die Haare müssen mindestens 2cm geschnitten werden, beim Strähneneffekt beträgt der Unterschied mindestens zwei Tonhöhen.

| Auftrag 2 | Handlungskompetenzen | Zeit |
|---|---|---------|
| Bartdienstleistung und Haarschnitt mit Übergang | a1: Kundinnen und Kunden während des Aufenthalts im Coiffeurbetrieb betreuen d1: Kundinnen und Kunden hinsichtlich eines typgerechten Haarschnitts beraten d2: Haare mit einer Kombination verschiedener Techniken schneiden d3: Haare mit einer Kombination verschiedener Techniken effilieren e1: Haut- und Barthaardiagnose erstellen und entsprechende Geräte und Pflegeprodukte wählen e2: Bartformen gestalten e3: Bart mit Rasiermesser rasieren e4: Haut und Bart pflegen h1: Haare einlegen und frisieren h2: Haare mit der Bürste föhnen (brushen) h3: Frisuren gestalten | 120 Min |

Bevor die Kandidatinnen und Kandidaten mit ihrer Arbeit beginnen, erklären sie der Expertin/dem Experten den zu erarbeitenden Haar- und Bartschnitt mit Fachbegriffen. Bei der Bartdienstleistung beschreiben Sie ausserdem ihr geplantes Vorgehen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbehandlung). Sie erarbeiten einen Haarschnitt mit Übergang. Dabei verwenden sie die Haarschneideschere und/oder die Haarschneidemaschine. Anschliessend bereiten sie den Bart vor, schneiden ihn in Form und rasieren die Konturen aus. Die Behandlung schliessen sie mit einer Haut- und Bartpflege ab. Das Haar wird in Form getrocknet und mit passenden Produkten gestylt. Während der gesamten Behandlung berücksichtigen sie die genannten Vorgaben und die Gesichtsform des Modells.

Hinweise:

Die Haare müssen mindestens 2cm geschnitten werden. Bei der ganzen Herrendienstleistung sind keine Schneidaufsätze erlaubt.

| Auftrag 3 | Handlungskompetenzen | Zeit |
|--|--|--------|
| Messerhaarschnitt und Frisurengestaltung | c1: Kopfhaut- und Haardiagnose erstellen und entsprechende Produkte wählen c2: Kopfhaut und Haare shampooieren c3: Kopfhaut und Haare pflegen c4: Kopfhaut massieren d1: Kundinnen und Kunden hinsichtlich eines typgerechten Haarschnitts beraten d2: Haare mit einer Kombination verschiedener Techniken schneiden d3: Haare mit einer Kombination verschiedener Techniken effilieren h1: Haare einlegen und frisieren h2: Haare mit der Bürste föhnen (brushen) h3: Frisuren gestalten | 75 Min |

Die Kandidatinnen und Kandidaten analysieren und beschreiben den Haar- und Hautzustand ihres Modells vorwiegend in einem Diagnoseblatt und geben es vor Auftragsbeginn der Expertin/dem Experten ab. Bevor sie mit ihrer Arbeit beginnen, erklären sie der Expertin/dem Experten den zu erarbeitenden Haarschnitt mit Fachbegriffen. Anschliessend beginnen sie mit der Kopfhaut- und Haarpflege. Danach schneiden sie das Haar mit einem selbst ausgewählten Klingengerät, trocknen es nach gewählter Technik und bringen es in Form.

Hinweise:

Die Haarlänge des Modells darf nach dem ausgeführten Messerhaarschnitt maximal Schulterlänge betragen. Der ganze Haarschnitt muss gestuft sein und mit einem Klingengerät erarbeitet werden. Alle Haare müssen mindestens 2cm geschnitten werden.

| Auftrag 4 | Handlungskompetenzen | Zeit |
|------------|---|---------|
| Dauerwelle | g1: Haardiagnose erstellen und die dauerhafte Umformung der Haare planen g2: Haare dauerhaft umformen g3: Haarumformung fixieren und Haare nachbehandeln h1: Haare einlegen und frisieren h2: Haare mit Hilfe der Bürste föhnen (brushen) h3: Frisuren gestalten | 105 Min |

Die Kandidatinnen und Kandidaten halten die angewendete Wickeltechnik, die eingesetzten Produkte sowie die geplante Nachbehandlung in einem Protokoll für die dauerhafte Haarumformung fest und geben es der Expertin/dem Experten vor Auftragsbeginn ab. Ebenso erklären sie der Expertin/dem Experten den Ablauf des Brushings. Anhand des Protokolls für die dauerhafte Haarumformung bereiten sie das Haar vor und führen eine Dauerwelle aus, wobei sie mindestens 1/2 des Kopfes wickeln. Anschliessend realisieren sie die chemische Umformung und führen die korrekte Nachbehandlung durch. Die Haare trocknen sie nach gewählter Technik und bringen sie in die gewünschte Form.

Für alle Aufträge gilt: Das Alter des Modells muss mindestens 18 Jahre betragen.

Die Position 4: Verkaufs-, Beratungs- und Diagnosegespräch

| Verkaufs-, Beratungs- und Diagnosegespräch | Handlungskompetenzen | Zeit |
|--|--|--------|
| | b1: Erwartungen der Kundinnen und Kunden klären und Coiffeur-Dienstleistungen vorschlagen b2: Den Kundinnen und Kunden des Coiffeur-Betriebs Produkte und Hilfsmittel empfehlen und verkaufen b3: Produkte und Dienstleistungen im Coiffeur-Betrieb präsentieren und auf verschiedenen Kanälen bewerben c1: Kopfhaut und Haardiagnose erstellen und entsprechende Produkte wählen d1: Die Kundinnen und Kunden hinsichtlich eines typgerechten Haarschnitts beraten e1: Haut- und Bartdiagnose erstellen und entsprechende Geräte und Pflegeprodukte wählen f1: Farbdiaagnose erstellen und Farbveränderung der Haare planen g1: Haardiagnose erstellen und die dauerhafte Umformung der Haare planen | 45 Min |

Diese Position wird mündlich geprüft. Die Kandidatinnen und Kandidaten setzen im Gespräch mit den Expertinnen und Experten anhand verschiedener Fallbeispiele ihre Kompetenzen in den Bereichen Verkauf, Beratung und Diagnose ein. Sie erläutern ihr Vorgehen, begründen ihre Entscheidungen und schlagen passende Lösungen sowie Alternativen vor. Zudem zeigen sie, wie sie mit anspruchsvollen Kundensituationen umgehen und wie

sie ihr Handeln situativ anpassen. Sie legen ausserdem dar, wie sie fachliche, kundenorientierte und wirtschaftliche Überlegungen in ihre Entscheidungen einbeziehen.

4.2 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 9. April 2025 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Sie besteht aus zwei Teilen:

1. Die Note für den Unterricht in den Berufskennnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der 6 Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen.
2. Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der 5 benoteten Kompetenznachweisen.

Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter [Qualifikationsverfahren \(QV\) | berufsbildung.ch](https://www.bildung.ch) abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Coiffeuse EFZ und Coiffeur EFZ treten am 09.02.2026 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern 09. Februar 2026

Coiffure Suisse

Damien Ojetti
Zentralpräsident

Anita Mitrovic
Leiterin Kommission B&Q

.....

.....

Die schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 09.02.2026 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Coiffeuse EFZ und Coiffeur EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

| Dokumente | Bezugsquelle |
|---|---|
| Prüfungsprotokoll VPA | Coiffure Suisse |
| Notenformular für das Qualifikationsverfahren Coiffeuse EFZ / Coiffeur EFZ | Vorlage SDBB CSFO Qualifikationsverfahren (QV) berufsbildung.ch |
| Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse | Vorlage SDBB CSFO Qualifikationsverfahren (QV) berufsbildung.ch |